13. Beschlussfassung

13.1

Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

13.2

[1]Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. [2]In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende.

13.3

[1]Der Auswahlausschuss tagt in Präsenz der Mitglieder. [2]In besonderen Fällen kann die Sitzung des Auswahlausschusses durch eine digitale Sichtung und Sitzung abgehalten werden.